



**INTERNETAUSGABE**  
der Gemeinde Kainbach bei Graz

Österreichische Post AG  
Info.Mail Public Plus Entgelt bezahlt

Kainbach bei Graz,  
am 19.02.2026

## **GEMEINDEINFORMATION 2 / 2026**

### **KINDERGEMEINDERAT KAINBACH BEI GRAZ DEMOKRATIE DER ZUKUNFT EINLADUNG ZUM INFOABEND**

**MITTWOCH, 11. MÄRZ 2026**

**HEIMATSaal | 18:00 UHR**

In den kommenden Monaten wird in unserer Gemeinde Kainbach bei Graz ein Kindergemeinderat aufgebaut. Wir möchten Ihnen gerne das Projekt näher vorstellen und gemeinsam mit Ihnen die nächsten Schritte besprechen.

**WIR BITTEN HERZLICH UM IHRE TEILNAHME!**



Mit lieben Grüßen,  
**Bgm. Ing. Matthias Hitl**

das gemeindeinterne  
Betreuer\*innenteam  
& Mathias Rosenberger  
von der Landentwicklung  
Steiermark

Weitere Informationen  
unter [www.kigra.at](http://www.kigra.at).

## **WAS SIND KIGRA-BETREUER\*INNEN?**

Die Betreuer\*innen bilden die zentrale Schnittstelle zwischen den Kindern, der Gemeinde und der Landentwicklung Steiermark. Sie begleiten den Kindergemeinderat und gestalten auch Workshops, Treffen und Veranstaltungen aktiv mit. Während des gesamten Prozesses erhalten die Betreuer\*innen kontinuierliches Coaching durch die Landentwicklung Steiermark, damit sie künftig eigenständig gemeinsam mit den Kindern Themen erarbeiten und Projekte umsetzen können. Die Größe des Betreuer\*innenteams sollte sich an der Anzahl der teilnehmenden Kinder orientieren.



## **WAS SOLLTEN SIE ALS KIGRA-BETREUER\*IN MITBRINGEN?**

Sie müssen kein Profi sein – Freude und Motivation an der Arbeit mit Kindern, Organisationstalent und Verantwortungsbewusstsein reichen aus. Alles Weitere lernen sie Schritt für Schritt im Team und durch die Unterstützung der Landentwicklung Steiermark.

## **WELCHE AUFGABEN ERWARTEN SIE ALS KIGRA-BETREUER\*IN?**

Als Betreuer\*in im Kindergemeinderat haben sie zwei Hauptaufgabenbereiche: Einerseits gibt es organisatorische Aufgaben, andererseits sind sie direkt in der Arbeit mit Kindern aktiv.

## **WEITERE INFOS ZUM KINDERGEMEINDERAT**

Der Kindergemeinderat ist wie der Erwachsenengemeinderat die offizielle Vertretung aller Kinder in der Gemeinde. Gemeinsam lernen sie auf spielerische Art und Weise ihre Gemeinde besser kennen, entwickeln aus ihren Ideen Projekte und setzen diese gemeinsam um.

Die Workshops finden voraussichtlich monatlich in der Zeit von 15:00-17:00 Uhr statt.

## **WEITERE SCHritte?**

Schritt 1 = Infoveranstaltung und anschließend Erstellung eines Betreuer\*innenteams.

Schritt 2 = Infoveranstaltung in unserer VS Höngtal (Klassen 2-4)

## **SIE HABEN INTERESSE MITZUMACHEN?**

Dann melden sie sich ganz einfach telefonisch oder via Mail im Gemeindeamt – Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit.



## Aktion Saubere Steiermark 2026 – Samstag, 18.04.2026



Auch in diesem Jahr möchten wir wieder gemeinsam einen Beitrag leisten, um unsere Wiesen und Wälder neben den Straßen vom Müll zu befreien. Wir werden daher am Samstag, den 18. April 2026, in Zusammenarbeit mit der Berg- und Natur-

wacht Kainbach bei Graz sowie der Freiwilligen Feuerwehr Kainbach bei Graz eine Geländereinigung organisieren. Ziel dieser Säuberungsaktion ist es, alle Straßenböschungen im Gemeindegebiet von Müll zu befreien. Das Altstoffsammelzentrum (kurz ASZ) wird an die-

sem Tag auch zur Anlieferung geöffnet, eine Einfahrt ist jedoch nur nach entsprechender vorheriger Terminvereinbarung per App, über Homepage oder telefonisch im Gemeindeamt möglich.

**Wir ersuchen alle interessierten Gemeindebürger\*innen bis Donnerstag, 9. April 2026 um telefonische Kontaktaufnahme im Gemeindeamt unter 0316/ 301010.**

Anhand der Rückmeldungen werden wir dann die Begehungstouren im Gemeindegebiet planen und die Sammelsäcke zustellen. Selbstverständlich wird, wie gewohnt, für eine Verpflegung aller teilnehmenden Gemeindebürger\*innen gesorgt.

## Streusplittkehrung im Gemeindegebiet

Der Winter 2025/2026 ist in die Kategorie „ein Winter wie damals“ zu reihen und hat uns wieder mit Schnee, Eisregen und Glatteis „beglückt“, womit der Einsatz von Streusalz und Streusplitt in dieser Saison an einigen Tagen notwendig war. Im täglichen Frühdienst konnten bisher die aufgetretenen Glatteisbildungen von unseren Außenstellenmitarbeitern Georg Hahn, Martin Göller, Peter Kapfenberger und Manfred Paulitsch entsprechend mit Streusalz bekämpft werden. Im Räumeinsatz werden unsere Mitarbeiter von Ägydius Heidinger unterstützt. Für rutschfreie Gehsteige hat Gemeindemitarbeiter Martin Wimmer gesorgt. Um so gut wie möglich für sichere Straßenverhältnisse zu sorgen, ist im Zuge des Winterdienstes, täglich ab 4:00 Uhr in der Früh, ein Mitarbeiter des Bauhofes auf den Gemeindestraßen unterwegs.

Die jährliche Streusplittkehrung ist in diesem Jahr, wenn dies witterungsbedingt möglich ist, in der Zeit vom 30. März bis 2. April 2026 vorgesehen, womit wir rechtzeitig vor Ostern die Straßen- und Gehsteigbereiche frei vom Streusplitt haben werden.



**Sollten Sie Interesse am Straßenkehricht haben, so melden Sie sich im Gemeindeamt (während der Amtsstunden unter 0316 / 30 10 10).**

## WICHTIGE INFORMATIONEN ZU VORSCHREIBUNGEN

# IHRE VORSCHREIBUNGEN ZUKÜNSTIG OHNE ZAHLSCHEIN

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie informieren, dass ab sofort keine SEPA-Zahlungsanweisungen (Zahlschein) mehr gedruckt und mitgesendet werden.

Bitte seien Sie aber unbesorgt: Alle notwendigen Zahlungsdaten finden Sie weiterhin wie gewohnt auf Ihren Vorschreibungen - inkl. praktischem QR-Code für schnelle und einfache Überweisungen.

## WARUM DIESE UMSTELLUNG?



### BANKEN HABEN „ZAHLSCHEIN-BOXEN“ EINGESTELLT

Durch die verpflichtende Datenprüfung bei Überweisungen akzeptieren Banken keine Zahlschein-Einwürfe mehr



### EINFACH ZAHLEN PER QR-CODE

Der QR-Code enthält alle Zahlungsdaten - kein Abtippen, keine Tippfehler, minimaler Zeitaufwand.



### RESSOURGEN SCHONEN UND KOSTEN SPAREN

Weniger Energieverbrauch, weniger Verkehr und geringerer Rohstoffbedarf senken die Kosten und entlasten gleichzeitig die Umwelt.

## JETZT NEU!

# STEIGEN SIE AUF EINE DIGITALE ZUSTELLUNG UM:

Ab sofort können Sie Ihre Sendungen bequem mit der App „Digitales Gemeindeamt“ erhalten. Jetzt downloaden und die Vorteile nutzen!

### DIE VORTEILE DER APP

- Immer Up-To-Date mit Push-Benachrichtigungen
- Alle Sendungen der letzten 6 Monate gesammelt an einem Ort
- Rasche Zustellung
- Sicherer Login mit ID Austria

### SO FUNKTIONIERT'S:

- QR-Code scannen & App downloaden
- Mit ID Austria anmelden
- Elektronische Zustellung aktivieren



DIGITALES-GEMEINDEAMT.AT

Für weitere Informationen oder Fragen wenden Sie sich an Ihre Gemeinde.

## Verkauf von Komposterde am Grünschnittlagerplatz

Der Grünschnitt unserer Gemeinde wird seit Ende August 2012 am Grünschnittlagerplatz in Lembach gelagert, zu Komposterde aufbereitet und zum Verkauf angeboten:

### Grob gesiebte Komposterde – Pflanzerde:

€ 6,-- je 100 Liter bzw. 0,1m<sup>3</sup>.

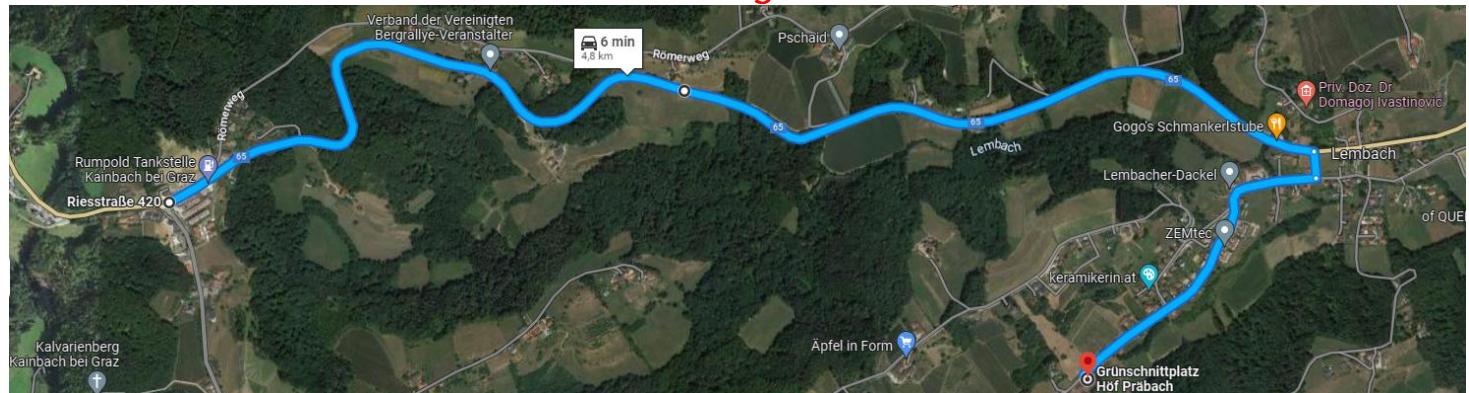
€ 60,-- Pro m<sup>3</sup>

### Fein gesiebte Komposterde – Pflanzerde:

€ 8,-- je 100 Liter bzw. 0,1m<sup>3</sup>.

€ 80,-- Pro m<sup>3</sup>

**!! Die Kosten sind bei der Abholung direkt vor Ort  
(Nähe Lembachweg 27, 8063 Eggersdorf bei Graz)  
in bar zu begleichen!!**



(Datenquelle Google Maps 08.03.2023)

Solange der Vorrat reicht, kann die Komposterde **Termine 2026:**

am Grünschnittlagerplatz abgeholt werden (Traktor zur Beladung steht zu diesen Zeiten bereit). Ansprechpartner für die Komposterde ist Herr Florian Taucher welcher unter 0664/ 34 01 660 erreichbar ist und gegen Aufzahlung auch eine Zustellung (von größeren Mengen) durchführt.

**Freitag, 27.03.2026:**

**14:00 bis 18:00 Uhr**

**Samstag, 28.03.2026:**

**08:00 bis 12:00 Uhr**

**Freitag, 17.04.2026:**

**14:00 bis 18:00 Uhr**

**Samstag, 18.04.2026:**

**08:00 bis 12:00 Uhr**

Bitte um telefonische Voranmeldung, da zwischen den telefonisch vereinbarten Abholungen von Herrn Taucher Zustellungen durchgeführt werden und er somit nicht dagehend vor Ort sein wird!

Weiters bietet Herr Taucher ganzjährig die Möglichkeit an, Komposterde beim Grünschnittlagerplatz oder auch auf seinem Bauernhof nach telefonischer Terminvereinbarung abzuholen.

## Information AWV Graz-Umgebung



### Super-Mülli und die Lithium-Akkus



Laptops, Handys, Drohnen, akkubetriebenes Werkzeug, und viele andere Geräte sind mit Lithium-Akkus ausgestattet.

Kaputte oder nicht mehr gebrauchte Akkus solltest du schnell in dein Altstoffsammelzentrum bringen.  
Bitte klebe die Pole vorher ab.



## Steiermark-Card Saison 2026 – ca. 180 Ausflugsziele mit einer Karte!

Mit dem Kauf der Steiermark-Card bekommst du von April bis Oktober freien Eintritt in ca. 180 Ausflugsziele und Rabatte und Benefits bei über 50 Vorteilspartnern.

Gewinnspielaktion: Siehe Seite 12!

### Die Steiermark-Card 2026 – die Vorteile:

- „ Einmal kaufen
- „ Freier Eintritt in [180 Ausflugsziele](#)
- „ Gültig vom 1. April bis 31. Oktober 2026
- „ Gegenwert für 1 Erwachsenen: € 2.000 bei einmaligem Besuch aller Ausflugsziele
- „ Rabatte und Benefits bei über 50 [Vorteilspartner](#)

### Steiermark-Card GmbH

Business Park 4/1, 8200 Gleisdorf;  
Tel.: 03112/22330-0  
E-Mail: [info@steiermark-card.net](mailto:info@steiermark-card.net)  
[www.steiermark-card.net](http://www.steiermark-card.net)

### Preise:

#### Kaufzeitpunkt

Erwachsene JG 1966-2010:

bis 31.3.2026      1.4.-30.6.2026      1.7.-31.10.2026

€ 95                    € 99                    € 95

Senioren bis JG 1965:

€ 90                    € 95                    € 90

Kinder & Jugendliche JG 2011-2020:

€ 49                    € 49                    € 49

Klein-Kinder 2021-2023:

€ 39                    € 39                    € 39

## Brauchtumsfeuer – Verbrennungsverbote

Auf Grund der Brauchtumsfeuerverordnung dürfen in unserem Gemeindegebiet Brauchtumsfeuer im Jahr 2026 ausschließlich

in der Nacht des Karsamstages, somit zwischen 4. April 15:00 und 5. April 03:00 Uhr sowie am Sonntag, 21. Juni (Sommersonnenwende)

entzündet werden.

Dabei darf nur trockenes Holz ohne Rauch- und Geruchsentwicklung verbrannt werden. Erlaubt: Holz-, Baum- und Strauchschnitt. **Nicht erlaubt: Thujen, Gras, Laub, Müll...** Weiters ist der Einsatz von Brandbeschleunigern verboten. Ein Ausweichen auf den sogenannten „Kleinen Ostersonntag“, falls es am Karsamstag regnet, ist nicht zulässig.

Da der 21. Juni in diesem Jahr auf ein Wochenende fällt, gibt es keinen Ausweichtermin! (In Jahren an dem der 21. Juni nicht auf einen Samstag oder Sonntag fällt, ist das Entzünden des Brauchtumsfeuers auch am nächsten, dem 21. Juni nachfolgenden Samstag zulässig.)

Ein Brauchtumsfeuer ist der Landesfeuerwehrleitzentrale "Florian Steiermark" an [disponent@lfv.steiermark.at](mailto:disponent@lfv.steiermark.at) oder 03182/ 7000-560 zu melden.

Mit der Einführung der Brauchtumsfeuerverordnung sind folgende Abstände bei Brauchtumsfeuer einzuhalten:

- 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, sofern diese nicht ausschließlich land- und forstwirtschaftlichem Verkehr dienen oder keine verkehrssichernden Maßnahmen getroffen werden
- 50 m zu Gebäuden
- 100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern
- 40 m zu Baumbeständen bzw. Wald

Allgemein wäre festzuhalten, dass Brauchtumsfeuer zu beaufsichtigen und abschließend verlässlich zu löschen sind, sodass das Feuer auch durch heftige Windstöße nicht wieder entfacht werden kann.

### ACHTUNG:

**MÜLLVERBRENNUNG** (Hausmüll, Bauabfälle, Möbel, ...) ist, ausgenommen in Müllverbrennungsanlagen, ganzjährig und flächendeckend im gesamten Bundesgebiet strengstens verboten!

Strafen durch die Bezirksverwaltungsbehörde bis zu € 3.630,--.

# Verkehrssicherheit gemeinsam verstehen



## Im Blickpunkt

### Es ist ja nur ein Roller! – E-Scooter im Vormarsch!

E-Scooter erfreuen sich großer Beliebtheit. Sowohl für junge als auch für ältere Verkehrsteilnehmer ist er eine praktische Ergänzung zum PKW und zum Fahrrad.

Der rasche Anstieg an E-Scooter-Nutzer zeigt sich auch in der Unfallstatistik. Seit 2023 werden Unfälle mit E-Scooter in der Statistik gesondert erfasst. In 2024 wurde in der Steiermark ein Anstieg von knapp 40 Prozent an

E-Scooter-Unfällen mit Schwerverletzten im Vergleich zum Vorjahr erfasst. Dabei ist die Auswirkung der Verletzungen besonders tragisch. Aufgrund der fehlenden Knautschzone und der doch beachtlichen Geschwindigkeit bis zu 25 km/h werden bei Unfällen häufig Kopf-, Gesicht, Handgelenk- und Sprunggelenksfrakturen festgestellt. Ein E-Scooter ist ein Verkehrsmittel und unterliegt selbstverständlich bestimmten Verkehrsregeln. Da nicht alles detailliert geregelt ist, sind besonders Aufmerksamkeit und Eigenverantwortung gefordert. Die meisten Unfälle ereignen sich durch Alleinverschulden und zu hohe Geschwindigkeit.

#### Was gilt es zu beachten!

- ⌚ Grundsätzlich gelten für E-Scooter-Nutzer dieselben Regeln wie für Radfahrer.
  - ⌚ Es besteht ein absolutes Nutzungsverbot auf Gehsteigen und Gehwegen.
  - ⌚ E-Scooter-Nutzer müssen, wenn vorhanden, auf dem Radweg fahren.
  - ⌚ Bei der Nutzung eines E-Scooters gilt ein Alkohollimit von 0,8 Promille.
  - ⌚ Jede geplante Fahrtrichtungsveränderung muss mit einem Handzeichen angezeigt werden.
  - ⌚ Es besteht eine Helmpflicht bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Es wird dringend empfohlen, darüber hinaus einen Helm zu tragen.
  - < Handschuhe, feste Kleidung und rutschfeste Schuhe tragen zum Schutz bei.
- Nutzen Sie die Hinweise und Tipps und kommen Sie gut und sicher in den Frühling!

Wussten Sie schon...

- ✓ ... dass E-Scooter rechtlich als Fahrzeuge gelten und der Straßenverkehrsordnung (StVO) unterliegen.
- ✓ ... ein Sturz mit 25km/h wie ein Sturz aus dem 1. Stockwerk ist.

Was gibt es aktuell?

- ✓ Pro.E-Bike-Fahrsicherheitstraining – kostenfrei in 2026
- Mehr Information:  
[www.verkehr.steiermark.at](http://www.verkehr.steiermark.at)



Foto: Adobe Stock



Das Land  
Steiermark  
→ Verkehr

## Aktuelle Volksbegehren – Unterstützungs möglichkeiten

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind (auch Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher), können für die nachfolgend genannten Volksbegehren Unterstützungserklärungen abgeben. Die Abgabe einer Unterstützungserklärung ist in jeder österreichischen Gemeinde zu den Amtsstunden (Zeiten des Parteienverkehrs) oder online (mit qualifizierter elektronischer Signatur = „ID Austria“) möglich. Auf der Homepage des BMI (Bundesministerium für Inneres, <http://www.bmi.gv.at>) können Sie sich laufend über den aktuellen Stand der Verfahren informieren.

Derzeit können für folgende beim BMI registrierte Volksbegehren Unterstützungserklärungen abgegeben werden:

- KAMPFHUNDERASSEN: ZUCHTVERBOT / IMPORTVERBOT (seit 22.01.25)
- Einschränkung privates Feuerwerk (seit 28.01.25)
- Bitcoin für Österreich (seit 30.01.25)
- Vereinbarkeit Studium-Arbeit (seit 30.01.25)
- flächendeckendes privates Böller verbot (seit 21.02.25)
- Smartmeter-Diktatur beenden! (seit 11.03.25)
- SOS PFLEGE! (seit 03.04.25)
- Nie wieder Krieg (seit 16.04.25)
- Mountainbiken Freies WEGERECHT (seit 22.04.25)
- Insektenverbot im Essen (seit 28.04.25)
- THC-Grenzwerte Anpassung (seit 09.05.25)
- FRIEDENSPOLITIK statt KRIEG (seit 22.05.25)
- Kinderschutz jetzt! (seit 22.05.25)
- Nummerntafeln für Fahrräder (seit 06.06.25)
- Social-Media-Verbot für Unter-16-jährige (seit 03.07.25)
- Abschaffung des Präsenzdienstes (seit 8.7.25)
- Anerkennung Staat Palästina (seit 10.09.25)
- Pensionsantrittsalter muss bleiben (seit 16.09.25)
- Karenzbegehren (seit 08.10.25)
- NEUE GERECHTE FIRMENZIELSETZUNG (seit 28.10.25)
- Erdverkabelung statt Montermasten (seit 30.10.25)
- Abtreibungs-Strafgesetz-Paragraphen streichen: Neu (seit 16.01.26)
- Abtreibungspille rezeptfrei: Neu (seit 16.01.26)
- Fahrschul insolvenz – Fahrschüler schützen (seit 22.01.26)
- NEUWAHL – Volksbegehren (seit 03.02.26)
- Auflösung der Bundesländer (seit 09.02.26)



**VOLKS  
BEGEHREN**

Hier geht's direkt zum Online-Portal

### Zu folgenden Volksbegehren

- Karfreitag-Feiertag für Alle
- Polizei – kritischer Personalmangel
- Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl
- GRATIS Verhütung
- Transparenz im Parlament

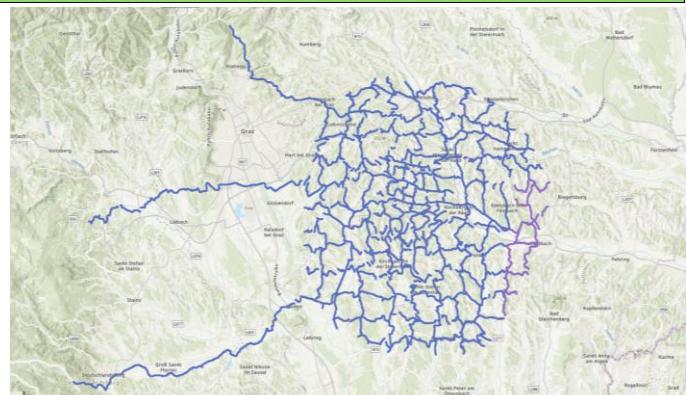
wurden Einleitungsanträge gestellt.

Diesen Einleitungsanträgen wurde durch den Bundesminister für Inneres stattgegeben.  
Die Volksbegehren können im Eintragungszeitraum vom 15. Juni bis 22. Juni 2026 unterschrieben werden.

## Seismik Messungen gestartet!

Die seismischen Messungen zur Erkundung des Geothermischen Potenzials in der Steiermark werden im Zeitraum von 10. Februar bis April 2026 durchgeführt. Um einen reibungslosen und zügigen Ablauf zu gewährleisten, sind drei Teams mit Seismik-Trucks gleichzeitig unterwegs. Die Messungen erstrecken sich über eine Gesamtlänge von insgesamt rund 900 Kilometern.

Kontaktdaten für Fragen zu diesem Thema:  
[seismik-steiermark2026@omv.com](mailto:seismik-steiermark2026@omv.com) oder 0664/6121953.





Erst **beraten**,  
dann **entscheiden**.

Eine **Energieberatung** hilft Ihnen dabei, Ihr Gebäude ganzheitlich und effizient zu sanieren oder einen Neubau optimal zu planen - mit dem Ziel, Heizkosten zu senken und den Wohnkomfort zu verbessern.



Wir bieten **Beratung** für:



Neubau



Heizungstausch



Energieeffizienz



Sanierung

Effizienz **steigern**,  
Kosten **senken**.



+43 316 877-3955  
Mo-Do 8-15 Uhr  
Fr 8-12:30 Uhr



[energieberatung@stmk.gv.at](mailto:energieberatung@stmk.gv.at)



Das Land  
Steiermark

### Information Regionsgutschein



# Gemeinsam für unsere Region ... mit dem Hügel- & Schöcklland-Gutschein



Ob als Geschenk, Dankeschön oder besondere Aufmerksamkeit: Der Hügel- & Schöcklland-Gutschein bringt Freude – und unterstützt gleichzeitig die regionale Wirtschaft. Jeder eingelöste Euro schafft Wertschöpfung vor Ort und hilft mit, unsere Region lebendig und lebenswert zu erhalten.

Jetzt mitmachen, weitergeben und die Region stärken! Zu erwerben sind die Gutscheine in den 13 Gemeindeämtern der Region sowie bei uns – **Ihrem Regionsteam auf der Laßnitzhöhe (Hauptstraße 52, T: +43 676/90 45 643)**. Aktuell können die Gutscheine bei rund 100 Betrieben eingelöst werden.

Nächere Infos:

Unterstützt aus Mitteln des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes



Steirischer Zentralraum



→ Regionen



## Information Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung: Hundehaltung und Sicherheit / Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Im Zusammenhang mit der Haltung von Hunden entstehen immer wieder Probleme, insbesondere dann, wenn sich Personen durch freilaufende Hunde gefährdet oder durch nächtlich bellende Hunde unbürrlich belästigt fühlen. Für solche Fälle gibt es verwaltungsrechtliche Regelungen im Landessicherheitsgesetz, die in die Handlungskompetenz der Gemeinde fallen. Grundsätzlich ist der Hundehalter zur sicheren Verwahrung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und der Hund kann auf öffentliche Flächen gelangen, hat die Gemeinde entsprechende Maßnahmen zu treffen (Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Hundehalter, Vorschreibung von Sicherungsmaßnahmen per Bescheid, nötigenfalls Abnahme des Hundes).

Die Amtstierärzte der Bezirkshauptmannschaften sind für Fragen des Tierschutzes zuständig, nicht aber für Sicherheitsfragen. Sie sind dann zu kontaktieren, wenn der Verdacht besteht, dass Tiere nicht ordnungsgemäß betreut werden. Die Betreuung umfasst die pflegliche Unterbringung von Tieren. Wenn Hunde ständig bellen, handelt es sich primär um eine Lärmelästigung, es könnte aber auch ein Betreuungsproblem dahinterstehen. In einem solchen Fall kann es zu Überschneidungen der gesetzmäßigen Kompetenzen kommen und die Amtstierärzte kontrollieren dann die Hundehaltung nach tierschutzrechtlichen Vorgaben. Sollte kein Verdacht auf eine Tierschutzübertretung vorliegen, fällt die Handlungskompetenz nach dem Landessicherheitsgesetz der Gemeinde zu.



Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Gefährdungen bzw. Belästigungen durch nicht sicher verwahrte Hunde, wenn gleichzeitig der Verdacht auf Vorliegen einer Tierschutzverletzung nicht ausgeschlossen werden kann, eine gemeinsame Kontrolle eines Amtstierarztes mit einem Vertreter der Gemeinde sinnvoll ist.

Grundsätzlich sind bei jeder Anzeigeerstattung Angaben über den Hundehalter und den Haltungsplatz unabdingbar, weil sonst ein zielführendes Einschreiten schwierig ist. Die Anzeige muss in einer schriftlichen Mitteilung den Zeitpunkt und den genauen Ort der Übertretung beinhalten. Eine Fotodokumentation ist beweiskräftig und erleichtert die Behördenarbeit ganz entscheidend.



Da es immer wieder zu Missverständnissen zwischen Hundehaltern und anderen Personen kommt, ergeht die Bitte an Hundehalter, dass sie fraglos akzeptieren mögen, dass manche Menschen einfach Angst vor Hunden haben. Angst ist eine irrationale und daher unbeherrschbare Gefühlsregung. Auch wenn man als Hundehalter sicher weiß, dass der Hund niemandem etwas tut, kann man viele unnötige Emotionen vermeiden, wenn man fraglos seinen Hund zu sich ruft und an die Leine nimmt. Das ist man seinen Mitmenschen für ein konfliktfreies Miteinander einfach schuldig.

Hundewelpen müssen spätestens im Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Abgabe (i.d.R. ab einem Alter von 8 Wochen) mit einem elektronischen Chip gekennzeichnet werden. Die Implantation des Chips darf ausschließlich durch Tierärzte erfolgen. Binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme, jedenfalls aber vor einer Weitergabe, müssen die Hunde in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert werden. Die Registrierung ist kostenpflichtig und kann bei Ihrem Tierarzt durchgeführt werden oder mittels Handysignatur oder ID Austria unter <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/> durch den Tierhalter selbst erfolgen.

Von der Registrierungspflicht in der Heimtierdatenbank ist die ebenfalls verpflichtende Meldung des Hundes bei der Gemeinde zu unterscheiden. Diese beiden Verpflichtungen haben nichts miteinander zu tun und sind jedenfalls getrennt durchzuführen.

Die Meldung bei der Gemeinde muss binnen vier Wochen nach Erwerb des Hundes erfolgen. Dabei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund mit einer Mindestschadensdeckungssumme von € 725.000,--.

2. Der Nachweis über die Kennzeichnung mittels Chip und die Registrierung in der Heimtierdatenbank.

3. Der Nachweis über den Besuch eines Hundekundekurses (Hundekundenachweis). In der Regel kann der Hundekundenachweis zum Meldezeitpunkt noch nicht erbracht werden. In diesem Fall ist er spätestens 1 Jahr nach Erwerb des Hundes nachzureichen. Der Hundekundenachweis kann ausschließlich durch Besuch eines Kurses bei einer Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat Graz) erlangt werden. Personen, die die Haltung eines Hundes innerhalb der letzten 5 Jahre vor Erwerb des Hundes nachweisen können, sind von der Verpflichtung des Hundekundenachweises ausgenommen, ebenso Tierärzte, Zoologen, tierschutzqualifizierte Hundetrainer und Personen mit abgelegter Jagdprüfung.

Manche Hundeschulen bieten ähnliche Kurse an, die aber von der Gemeinde nicht akzeptiert werden können. Der Hundenachweis ist ein behördliches Dokument, hat daher eine gesetzlich vorgeschriebene Form und darf (derzeit) nur von Amtstierärzten ausgestellt werden.

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung  
8020 Graz, Bahnhofgürtel 85  
Telefon: +43 (0)316 / 70 75  
per E-Mail: [bhgu@stmk.gv.at](mailto:bhgu@stmk.gv.at)

### Ergänzung der Gemeinde Kainbach bei Graz und des Abfallwirtschaftsverbandes / Hundekotsäcke:

Die Gemeinde Kainbach bei Graz stellt an aktuell mehr als 25 Stellen im Gemeindegebiet Hundekotsackspender zur freien Entnahme zur Verfügung. Ebenfalls gibt es im Bereich dieser Stände auch entsprechend Abfalleimer, in welche die Säcke nach entsprechendem Gebrauch weggeworfen werden können.

Leider müssen wir jedoch immer wieder feststellen, dass die benutzten Säckchen dann in Straßengräben, Wiesen oder Wäldern geworfen werden. Es handelt sich bei den Säckchen um nicht verrottbares Material, somit müssen die Säckchen entsprechend in Abfallbehältern entsorgt werden.

Für viele Hundehalter\*innen ist die ordnungsgemäße Entsorgung des Hundehaufens bereits eine Selbstverständlichkeit. Einige machen sich jedoch keinerlei Gedanken, was so ein zurückgelassener Hundehaufen im weiteren Verlauf so alles anrichten kann:

○ **Hundekot stellt eine Unfallgefahr dar.** Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer\*innen, Blinde und Sehbehinderte, aber auch Kinder, können die Hundehäufen oft nicht rechtzeitig erkennen, darauf ausrutschen und dadurch in direkten Hautkontakt mit dem Kot kommen.

○ **Hundekot stellt ein Infektionsrisiko dar.** Kinder und abwehrgeschwächte Erwachsene sind besonders gefährdet. Zahlreiche winzige Eier von Parasiten können beispielsweise durch Schuhsohlen bis in Wohnungen hinein verbreitet werden. Es besteht daher immer die Gefahr eines indirekten Kontaktes mit Hundekot.

○ Durch Schnüffeln an Kot können weitere Hunde infiziert werden. Als Hundekot-Parasiten werden verschiedene Würmer, Giardien und Kokzidien genannt. Da Entwurmungen nicht regelmäßig durchgeführt werden, ist damit zu rechnen, dass jeder dritte Hund Träger von Darmwürmern ist. Symptome dafür bleiben bei erwachsenen Tieren meist unauffällig.

○ **Hundekot ist kein Dünger** — ganz im Gegenteil. Hundekot auf Wiesen und Weiden kann für Kühe, Pferde und Schafe gefährlich sein und darf daher nicht ins Futter gelangen. Sind im Hundekot Parasiten enthalten, bleiben diese lange an den Gräsern haften. Werden diese verunreinigten Gräser von den Kühen mitgefressen, kann dies zu Totgeburten führen, Pferde und Schafe können daran erkranken.

○ **Hundekot nicht in die Biotonne oder auf den Kompost werfen.** Hundekot verrottet anders als Mist von Pflanzenfressern. Würmer und andere Parasiten werden nicht wirksam abgetötet und sind neben Resten von Antibiotika und Medikamenten möglicherweise später im Humus enthalten.

○ Immer öfter wird Müll auf Wiesen und Weiden gefunden — neben Sackerl mit Hundekot auch Aludosen und Glasflaschen. Beim Mähen wird der Müll zerkleinert und verteilt. Der zerkleinerte Müll im Futter kann die Tiere dann schwer verletzen oder im Extremfall sogar töten.



## Steiermark-Card Gewinnspiel



Infos zur  
STEIERMARK-CARD



### Gewinne EINE VON ZWEI STEIERMARK-CARDS FÜR ERWACHSENE

(gültig von April bis Oktober)

Sende ein Mail mit dem Betreff  
„Steiermark-Card-Gewinnspiel“  
bis 31.03.2026 an gde@kainbach.gv.at

[WWW.STEIERMARK-CARD.NET](http://WWW.STEIERMARK-CARD.NET)

### ÖFFNUNGSZEITEN GEMEINDEAMT & POSTPARTNERGESCHÄFTSSTELLE (seit 1.9.2025):

Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag jeweils von 10:00 bis 12:00 und von 15:00 bis 18:00 Uhr

### SPRECHSTUNDEN DES BÜRGERMEISTERS:

Dienstag und Donnerstag jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr

### ÖFFNUNGSZEITEN ASZ – Sperrmüllsammlung:

Einmal im Monat in der Zeit von 07:30 bis 12:00 und 13:00 bis 17:45 Uhr,

Terminvereinbarung per App, über Homepage oder telefonisch

Kommende Termine: 13.03., 10.04., \*18.04. – Vormittag!, 08.05., 19.06., 10.07., 14.08., 11.09., 09.10., 13.11. und 11.12.2026

### KOSTENLOSE BERATUNG IM GEMEINDEZENTRUM:

(telefonische Voranmeldung – Terminvereinbarung erforderlich!):

### BAUBERATUNGEN:

laufend (zumindest einmal pro Monat)

### SPRECHSTUNDE DES NOTARS:

zweiter Donnerstag des Monats ab 16:00 Uhr

### PASSFOTOTERMINE:

17.03.2026, 21.04.2026, 19.05.2026, 16.06.2026, 21.07.2026, 18.08.2026, 15.09.2026, 20.10.2026, 17.11.2026 und 15.12.2026 **jeweils ab 15:00 Uhr**  
**(erster Termin, danach so lange Termine vereinbart werden!)**

Der Gemeindevorstand:

Bürgermeister:

Vizebürgermeister:

Gemeindekassier:

(Alois Höfer)

  
(Ing. Matthias Hitl)  
(Johann Bloder)